

lung jedes vorher verbotene Werk unbeforgt verkaufen kann, da dieselbe nur mit den Verboten bekannt gemacht wird, welche seit ihrem Bestehen erfolgen, so lange als Nichtschwur gelten, selbst der Polizei gegenüber, so lange derselbe nicht durch eine Entscheidung der höchsten Behörde widerlegt wird. Ein dieser Behauptung entgegenstehendes Urtheil einer Polizei-Behörde haben wir zwar vor Kurzem ganz in unserer Nähe erlebt, und müssen uns darüber wundern, daß die betreffende Buchhandlung statt den Recurs zu ergreifen, es vorzog, die ihr zuerkannte Strafe von 10 \mathcal{R} ohne Weiteres zu bezahlen. Das Factum theilen wir hier mit. Eine erst seit August 1845 gegründete schles. Buchhandlung erklärte ehlich und offen auf mündliches Befragen eines Polizei-Beamten, daß sie Görres, histor. polit. Blätter debitierte, worauf ihr die Antwort wurde, daß genannte Blätter längst (im Jahre 1839) verboten seien. Wenige Tage darauf wurde der Besitzer der fraglichen Handlung vor die Polizei gefordert und trotz seiner auf Wahrheit beruhenden Einwendung: er habe von dem Verbote der in Rede stehenden Blätter nichts gewußt, wurde derselbe dennoch in obige Strafe verurtheilt. Wegen Unterlassung der Berufung an das Ministerium von einem Collegen befragt, erwiderte der Bestrafte: das hätte ja doch nichts geholfen: — Sehr traurig! — Abgesehen davon, daß Letzterem die oben bezeichneten Gesetzesstellen unbedingt Grund genug zur weitem Verfolgung seines Rechts hätten sein müssen, so stand ihm außerdem noch der §. 13 d. Einl. d. N. L. R. zur Seite, welcher den Einwand zuläßt: „daß er ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen.“

Nach §. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1843, also der letzten, sind von den früher gültig gewesenen Censur-Vorschriften, außer der Censur-Instruction vom 31. Jan. 1843 und der Verordnung vom 23. Febr. 1843, jetzt nur noch die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1843 zu beachten. Wir haben in diesen Gesetzen, so wie in den daselbst aus den aufgehobenen wieder citirten §§. keine Stelle gefunden, welche fordert, daß auf den außerhalb Preussens, also innerhalb der übrigen Staaten des deutschen Bundes, wie der nicht Bundesstaaten, gedruckten Schriften, Anzeigen u. auch der Drucker derselben genannt sein muß, wie es jetzt in Breslau erst seit einigen Monaten von der Polizei beharrlich verlangt wird, während die Gesetze doch keine Aenderung erlitten haben. Werfen wir einen Blick auf die Gründe, welche die Polizei und Censoren ihren Maßregeln unterlegen, so gewahren wir, daß sich dieselben, da wo sie am nachtheiligsten wirken, in der Regel auf Verordnungen beziehen, welche aufgehoben sind. Hiernach und nach den in jüngster Zeit von verschiedenen Seiten laut gewordenen Klagen über Censur-Hindernisse zu schließen, müssen die Polizei und Censoren neuerdings mit speciellen Anweisungen, welche zu erlassen sich §. 13 der Verordnung v. 23. Febr. 1843 vorbehält, versehen worden sein, die deren Maßregeln rechtfertigen und die Censur-Gesetze von 1843 theilweise wieder aufheben. Dann wären wir allerdings übel daran, und alle Sicherheit hätte ein Ende.

Könnten die Preß-Gesetz-Auslegungen der Breslauer Polizei und Censoren für die ganze preussische Monarchie als die einzig richtigen angesehen werden, so hätte der preussische Buchhandel, um jeder möglichen Censur-Contravention vorzubeugen, besonders nachstehende Grundsätze streng zu beachten:

1) Muß der Verkauf und das Ankündigen aller außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache erschienenen oder erscheinenden Schriften, Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern, sowie außerhalb der preuss. Staaten in polnischer Sprache erschienenen und erscheinenden Schriften, Anzeigen u. unterbleiben, so lange das Ober-Censur-Gericht nicht die besondere Erlaubniß zum Debit und Ausgeben derselben erteilt hat.

2) Um nun nachweisen zu können, daß die vorhandenen Schriften u. die erforderliche Erlaubniß zum Verkauf und Ausgeben erhalten, muß jeder preussische Buchhändler jede bei ihm eingehende Schrift u. sofort dem Ober-Censur-Gericht vorlegen, falls er nicht bereits im Besitz der nöthigen Erlaubniß ist oder solche auf Verlangen der Behörde anderweitig unzweifelhaft nachzuweisen vermag. Kann eine solche Nachweisung nicht geliefert werden und will man die Schrift u. dem Ober-Censur-Gericht nicht vorlegen, so ist sie als eine verbotene zu betrachten und dürfte, um dieselbe vor Beschlagnahme zu schützen, binnen 3 Tagen (Verordnung v. 30. Juni 1843) zu remittiren sein.

3) Ist jede, sowol im Inlande als auch in den übrigen Staaten des deutschen Bundes gedruckte Schrift, Anzeige u. beim Empfang genau zu untersuchen, ob auch der Verleger und Drucker derselben genannt sind. Fehlt die Angabe des Verlegers oder Druckers, so gehört die Schrift u. zu den verbotenen. Herr Springer giebt zwar an, daß in solchem Falle der Drucker und Verleger einer im Inlande gedruckten Schrift u. bestraft werden kann, aber der Sortimentshändler wegen des Debits derselben doch nicht in Strafe versiele. So lange indeß die Wahrheit dieser Angabe nicht erwiesen ist, möchten wir nicht rathen, sich darnach zu richten.

Was würde unter solchen Verhältnissen dann wol aus dem preuss. Sortiments-Buchhandel werden? Diese Frage mag sich jeder denkende Buchhändler selbst beantworten. — Ein vereinigt Antrag sämtlicher preuss. Buchhändler würde gewiß eine Besserung in den Preß-Gesetzen hervorrufen, aber leider haben wir alle Ursache, an einer dergleichen Vereinigung stark zu zweifeln. Bernh. Kihlholz.

II.

Erwiederung auf Herr Springers „zur Preuss. Preßgesetzgebungskunde“ in Nr. 83 des diesj. Börsenblattes.

Als ich kürzlich in den Spalten dieses Blattes die Herren Verleger darauf aufmerksam machte, daß alle innerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckte Schriften, in Heften oder Lieferungen, gleichviel, den Namen und Wohnort des Verlegers und Buchdruckers enthalten müßten, um in Preußen debitiert werden zu können, hatte ich mich sorgfältig mit den in unserm Lande darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht, und meine „Warnung“ geschah im Interesse für viele Collegen, wie überhaupt für den gesammten deutschen Buchhandel. — Daß diese „Warnung“ nicht überflüssig war, geht aus Thatsachen hervor und ein Beweis dafür ist es auch, daß dieselbe vielfache Erörterungen über den angeregten Gegenstand veranlaßt hat. Jetzt treten Sie, werther Herr Springer! plötzlich dagegen auf und zeihen auch mich eines Irrthums, und nennen die motivirte Erklärung eine willkürliche Auslegung des Gesetzes u. Dadurch aber verwirren Sie nur die Sache und das ist Unrecht. Was Sie sagen, genügt nicht. In einem monarchischen Staat ist jede Kabinetts-Ordnung Gesetz und kann heute auflösen, was gestern noch als Gesetz seine Geltung hatte. Die Censur-Verordnungen vom 18. October 1819 und 21. Novbr. 1820 sind in Preußen vor Kurzem dahin vereinigt worden: „daß nicht allein auf den Titel eines in Deutschland gedruckten Buches der Name einer bekannten Verlagshandlung, sondern auch der Name des Buchdruckers stehen soll.“

Unmöglich kann Ihnen diese Verordnung unbekannt sein, sie wurde den Polizei-Behörden zur Mittheilung an die betr. Buchhändler u. vom Ministerium des Innern dringend anempfohlen. Glauben Sie aber für Ihre Person diese gesetzliche Bestimmung übertreten zu können, ohne strafbar zu werden, so steht Ihnen dies frei; aber Sie können doch nicht die preussischen Collegen zur Nachahmung auffordern. Hesse kann in seinem bekannten Buche nichts über diese strenge Bestimmung gesagt haben, denn dieselbe ist ja erst nach dem Erscheinen seines Werkes herausgekommen.

Verbietet die Polizei ein Buch, so hat sie auch das Recht, es mit